

2. Änderungssatzung
zur
**Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Würth a. Main**
vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006

**(2. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen
- 2. ÄndS KiTaS -)**

vom 12.06.2008

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1
Änderung des § 1 KiTaS 2006

¹§ 1 der KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GO (Einrichtungseinheit). Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind:
- a) die **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,
 - b) der **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) der **Kinderhort** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder im Alter bis einschließlich sechzehn Jahren richtet.
- (3) ¹Die Stadt betreibt ab dem Betriebsjahr 2008/2009 Kindertageseinrichtungen an folgenden Standorten:
- a) Kinderkrippen und Kindergärten in den Kindertageseinrichtungen I (Kleine Strolche) und II (Rasselbande), Triebstraße 8 und Pfarrer-Adam-Haus-Straße 6c
 - b) einen Schülerferienhort in der Offenen Ganztageschule der Volksschule, Landstraße 50.“

§ 2
Änderung des § 5 Abs. 6 KiTaS 2006

¹§ 5 Abs. 6 der KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (6) ¹Während eines Betriebsjahres können Betreuungsverträge auch mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Kurzzeitbuchungen) abgeschlossen werden, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Buchung rechtfertigen. ²In diesen Fällen müssen mindestens 15 Betreuungstage gebucht werden.“

§ 3
Änderung des § 6 KiTaS 2006

¹§ 6 der KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Besondere Betreuungswünsche; Buchungsverhalten; Kernzeiten

- (1) ¹Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt. ²Es besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- (2) ¹Für **Krippenkinder** gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 3,0 Stunden pro Tag und 12 Stunden pro Woche. ²Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr festgelegt.
- (3) ¹Für **Kindergartenkinder** gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 4,0 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. ²Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. ³Für auch am Nachmittag geöffnete Gruppen wird eine zusätzliche pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 14.00 bis 15.30 Uhr eingerichtet.
- (4) ¹Für **Ferienhortschüler** gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 4,0 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. ²Für diese Schüler wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. ³Für auch am Nachmittag geöffnete Gruppen wird eine zusätzliche pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 14.00 bis 15.30 Uhr eingerichtet.
- (5) ¹In den Ferienzeiten können die Buchungszeiten für Kindergarten- und Krippenkinder grundsätzlich erhöht werden. ²Der insoweit erhöhte Betreuungsbedarf ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig anzumelden; hierfür sind ergänzende Betreuungsverträge abzuschließen.
- (6) ¹Für den **Schülerferienhort** wird differenziert nach den Sommer-, den Herbst-, den Weihnachts-, den Faschings-, den Ostern- und den Pfingstferien eine bestimmte Anzahl an Betreuungstagen gebucht. ²Es müssen insgesamt mindestens 15 Betreuungstage gebucht werden.“

§ 4
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Wörth a. Main, den 12.06.2008

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen
der
Stadt Würth a. Main

I. Beschlussfassung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

- 2. ÄndS KiTaS -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Würth a. Main vom 11.06.2008 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 12.06.2008 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 12.06.2008 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main vom 27.06.2008 Nr. 966 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Würth a. Main, den 30.06.2008

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)